



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-031/032/6739/2018-2
A. B.

Wien, 24. Juni 2018

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pühringer über die Beschwerde des A. B. vom 24. April 2018 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, vom 12. April 2018, Zl. ..., betreffend eine Übertretung des § 102 Abs. 2 Kraftfahrgesetz – KFG,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 102 Abs. 2 Kraftfahrgesetz, BGBl. 267/1967 idF BGBl. I 102/2017, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 13,- (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

1. Das gegenüber dem Beschwerdeführer ergangene angefochtene Straferkenntnis hat folgenden Spruch:

"1. Sie haben am 11.11.2017 um 14:25 Uhr in Wien, K.-gasse als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen W-3 die Alarmblinkanlage verwendet, obwohl keine im Gesetz genannten Gründe dafür vorlagen.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 102 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 65,00	0 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1KFG

[...]

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

[...]

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 75,00"

2. Dagegen richtet sich die mit E-Mail vom 24. April 2018 form- und fristgerecht eingebrachte Beschwerde mit dem Begehren, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben.

3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Der Beschwerdeführer hat am 11. November 2017 um 14:25 Uhr als Lenker das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen W-3 in Wien, K.-gasse, auf einer Sperrfläche abgestellt und die Alarmblinkanlage verwendet, da kein Parkplatz in der Nähe seiner Wohnung zur Verfügung stand und er seiner im neunten Monat schwangeren Freundin einen möglichst kurzen Fußweg ermöglichen wollte.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Der Beschwerdeführer hat durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Würdigung des Beschwerdevorbringens.

Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist unstrittig. Der Beschwerdeführer hat im gesamten Verfahren nicht in Zweifel gezogen, dass er zur Tatzeit am Tatort die Alarmblinkanlage verwendet hat. In der Beschwerde hat er lediglich näher dargelegt, welche Umstände ihn zu diesem Verhalten bewogen haben. Dieses Vorbringen kann als wahr unterstellt werden, weshalb keine weiteren Ermittlungen dazu notwendig sind (vgl. VwGH 14.4.2016, Ra 2014/02/0068, mwN).

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen hat der Beschwerdeführer weder im verwaltungsbehördlichen Verfahren, noch in seiner Beschwerde Angaben gemacht. Er hat insbesondere auch nicht behauptet, dass ihn die verhängte Geldstrafe unverhältnismäßig hart träfe. Es kann daher von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen ausgegangen werden.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Vorschriften des Kraftfahrgesetzes – KFG, BGBl. 267/1967 idF BGBl. I 102/2017, lauten:

"§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) - (1a) [...]

(2) Der Lenker hat den Lenkerplatz in bestimmungsgemäßer Weise einzunehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht und daß die Kennzeichen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers vollständig sichtbar sind und nicht durch Verschmutzung, Schneebeleg, Beschädigung oder Verformung der Kennzeichentafel unlesbar sind. Er hat dafür zu sorgen, daß während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, die hintere oder die gemäß § 49 Abs. 6 seitlich angebrachten Kennzeichentafeln beleuchtet sind; dies gilt jedoch nicht bei stillstehendem Fahrzeug, wenn die Straßenbeleuchtung zum Ablesen des Kennzeichens ausreicht, und bei Einsatzübungsfahrten mit Heeresfahrzeugen (§ 99 Abs. 1). Der Lenker darf Alarmblinkeranlagen (§ 19 Abs. 1a) nur einschalten

1. bei stillstehenden Fahrzeugen zur Warnung bei Pannen, zum Schutz ein- oder aussteigender Schüler bei Schülertransporten oder zum Schutz auf- und absitzender Mannschaften bei Mannschaftstransporten,

2. zum Abgeben von optischen Notsignalen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Lenkers eines Platzkraftwagens (Taxi-Fahrzeuges),

3. ansonsten, wenn der Lenker andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder andere vor Gefahren warnen will.

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft,

so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]"

2. Im Beschwerdefall steht fest, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt am 11. November 2017 sein Fahrzeug am Tatort abgestellt und die Alarmblinkanlage eingeschaltet hat. Bei stillstehenden Fahrzeugen darf der Lenker die Alarmblinkanlage nur aus einem der in § 102 Abs. 2 KFG genannten Gründen einschalten. Im Beschwerdefall liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass einer dieser Gründe vorlag. Insbesondere wird mit dem Beschwerdevorbringen, wonach der Beschwerdeführer seiner im neunten Monat schwangeren Freundin einen möglichst kurzen Fußweg zur Eingangstür ermöglichen wollte, kein Grund iSd § 103 Abs. 2 Z 3 KFG dargetan, ist der Beschwerdeführer doch auf einer Sperrfläche zum Halten gekommen, wo das Befahren und damit auch das Halten grundsätzlich untersagt ist (§ 9 Abs. 1 StVO). Hat der Fahrzeuglenker nicht erlaubtermaßen angehalten, sondern verbotenerweise gehalten, muss auch das Einschalten der Alarmblinkanlage als rechtswidrig angesehen werden (VwGH 25.3.1992, 91/02/0105). Hat der Beschwerdeführer somit durch sein unrechtmäßiges Halten auf der Sperrfläche eine Gefahrensituation für sich oder andere Verkehrsteilnehmer herbeigeführt, macht das eine Verwendung der Alarmblinkanlage nicht zulässig iSd § 103 Abs. 2 Z 3 KFG.

3. Das Beschwerdevorbringen kann auch auf Verschuldensebene keine Berücksichtigung finden. Mit seinem Vorbringen kann der Beschwerdeführer nämlich nicht iSd § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG reicht für die Begehung der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung Fahrlässigkeit aus. Mit dem Vorbringen, es seien keine geeigneten Parkplätze zur Verfügung gestanden, wird nicht dargelegt, weshalb dem Beschwerdeführer das ordnungsgemäße Verwenden der Alarmblinkanlage nicht möglich gewesen sein soll. Sofern der Beschwerdeführer andeutet, die Polizei habe sich ihrerseits rechtswidrig verhalten, ist darauf hinzuweisen, dass ein möglicherweise rechtswidriges Verhalten durch einen

anderen Verkehrsteilnehmer nicht das eigene rechtswidrige Verhalten rechtfertigt, sofern sich daraus nicht die Unmöglichkeit der Einhaltung der übertretenen Bestimmung ergibt (vgl. VwGH 24.11.2003, 2001/10/0137). Dafür, dass es dem Beschwerdeführer durch das abgestellte Fahrzeug der Polizei unmöglich gewesen sei die Alarmblinkeranlage nicht einzuschalten, gibt es keine Anhaltspunkte. Schließlich wird mit dem Beschwerdevorbringen auch kein entschuldigender Notstand iSd § 6 VStG dargetan, lag nach den Behauptungen des Beschwerdeführers doch kein medizinischer (oder sonstiger) Notfall vor, in dessen Zuge das Verwenden der Alarmblinkeranlage zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Freiheit oder Vermögen erforderlich gewesen wäre (vgl. zu den Anforderungen nach § 6 VStG VwGH 25.5.2000, 99/07/0003, uva).

4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander aufzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Milderungs- und Erschwerungsgründe sind im Verwaltungsstrafgesetz nicht taxativ aufgezählt. Bei der Strafbemessung kommt es gemäß § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG – unter anderem – auf die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht an. Die Strafbemessung setzt entsprechende Erhebungen dieser Umstände durch das Verwaltungsgericht voraus, wobei allerdings in der Regel mit den Angaben des Beschuldigten das Auslangen zu finden sein wird (vgl. zur Rechtslage vor der

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 VwGH 22.12.2008, 2004/03/0029 mwN).

Beim Beschwerdeführer sind mangels weiterer Angaben des Beschwerdeführers durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse anzunehmen. Dem Beschwerdeführer kommt – wie auch von der belangten Behörde angenommen – der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Dem Beschwerdeführer ist angesichts der konkreten Tatumstände der ihm anzulastenden Sorgfaltswidrigkeit kein bloß geringes Verschulden vorzuwerfen. Es wäre ihm ein Leichtes gewesen, die Alarmblinkanlage nicht einzuschalten. Der Beschwerdeführer hat dies verabsäumt und damit eine potentielle Gefährdung der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Verwendung der Alarmblinkanlage ohne Vorliegen eines im Gesetz aufgezählten Bedarfsfalles in Kauf genommen. Angesichts dieser Erwägungen erweist sich die von der belangten Behörde verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe von € 65,— bzw. 13 Stunden als schuld- und tatangemessen.

5. Die Beschwerde ist damit sowohl hinsichtlich der Schuldfrage als auch hinsichtlich der Strafhöhe als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20% der verhängten Geldstrafe, somit € 13,—, zu leisten.

6. Diese Entscheidung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 VwGVG ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden. Der Beschwerdeführer wurde in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids auf das Erfordernis der Beantragung einer Verhandlung mit der Beschwerde hingewiesen (vgl. dazu VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0007), ein solcher Antrag erfolgte nicht.

7. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich insbesondere bei seiner Beurteilung des Verschuldensmaßstabes gemäß § 5

Abs. 1 VStG, bei der Strafbemessung sowie bezüglich der Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs orientiert. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pühringer